

**Bekanntmachung  
der Landeshauptstadt Hannover  
für die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr**

**Stadtbahnstrecke B-Nord: Grunderneuerung der Haltestelle Großer Kolonnenweg**

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 19.12.2024 – 4152-30161-86 ist der Plan für die **Grunderneuerung der Haltestelle Großer Kolonnenweg, Stadtbahnstrecke B-Nord** gemäß den §§ 28 ff. des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

**1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:**

**1.1. Feststellung des Plans**

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

**1.2. Plan**

Der festgestellte Plan umfasst einen Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

**1.3. Konzentrationswirkung**

Der Beschluss beinhaltet sämtliche nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

**1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise**

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Naturschutzfachlichen Belangen, Unterrichtungspflichten, Baumaschinen / Baulärm, Abfallrechtlichen Belangen, Kampfmittelbeseitigung, Eisenbahntechnischen Belangen, Denkmalschutz, Belangen der Leitungsträger und der Landeshauptstadt Hannover) verbunden.

**1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

**2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:**

Gegen diesen Planfeststellungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Gemäß § 29 Abs. 6 S. 2 PBefG hat eine Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerende einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerende von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

### 3. Auslegung und ortsübliche Bekanntmachung in der Landeshauptstadt Hannover

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans werden in der Zeit vom

22.01.2025 bis zum 05.02.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „**Grunderneuerung der Haltestelle Großer Kolonnenweg in Hannover**“ auf der Internetseite der **Landeshauptstadt Hannover**

<https://serviceportal.hannover-stadt.de>

zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Über die Internetseite <https://www.Stadtplanung-Teiligung.de> erfolgt in dem o.g. Auslegungszeitraum eine Weiterleitung auf die Internetadresse <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> der NLStBV, auf der der Plan unter dem Titel „**Grunderneuerung der Haltestelle Großer Kolonnenweg in Hannover**“ für die Dauer der Auslegung abgerufen werden kann. Die Auslegung der Unterlagen erfolgt gemäß § 74 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwVfG durch die **Zugänglichmachung im Internet**.

Neben der Veröffentlichung im Internet wird eine Druckfassung des Plans im o.g. Auslegungszeitraum als zusätzliche Zugangsmöglichkeit bei der Auslegungsgemeinde Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz-1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18.00 Uhr neben der Pförtnerloge eingesehen werden (§ 74 Abs. 4 Satz 3 i. V. m. § 27b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwVfG).

### 4. Hinweise

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Einem Beteiligten oder sonst vom Vorhaben Betroffenen wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: [poststelle@nlstbv.niedersachsen.de](mailto:poststelle@nlstbv.niedersachsen.de) oder Tel.: 0511 3034-01). In diesem Fall erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Diese Bekanntmachung stellt zugleich auch die ortsübliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover über Ort und Zeit der Auslegung einer Ausfertigung des Beschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Plans nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG dar.

Der Text dieser Bekanntmachung wird auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover (<https://serviceportal.hannover-stadt.de/bekanntmachungen>) und auch auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) zugänglich gemacht.

Hannover den 15.01.2025

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Friemann